

iniuriöse tetigerit. Friedrich I. hatte seinen Einfluß über den St. Bernhardpaß, den er 1176 von Italien aus bereits angebahnt hatte¹⁾, nunmehr gesichert.

Zwischen Pontarlier und Col-de-Jougne einerseits und Großem St. Bernhard andererseits bewegte sich die burgundische Politik Friedrichs I. in den folgenden Jahren im Ausbau dieser Verbindung. Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Rechtsformen und dadurch, daß es einen besonders guten Einblick in die Einzelvorgänge gibt, ist dabei das Privileg der Kaiserin Beatrix für Romainmôtier vom 24. Juli 1181²⁾; es ist wie eine praktische Ausführung zu dem Schutzprivileg Friedrichs I. von 1178. Wiederum erscheint als Träger der Vereinbarungen eigentlich der Graf von Hochburgund, also die staufische Hausmacht. Der Graf von Hochburgund und die Abtei Romainmôtier hatten den *mons Romani monasterii* gemeinsam besiedelt; Gerichtsrechte und Hausstättenzins wurden zwischen beiden geteilt. Aus dem gesamten Herrschaftsbezirk des Klosters fließen dem Grafen von allen Hausstätten jährlich bestimmte Abgaben zu, ebenso übt er das Geleitsrecht auf dem Klostergebiet aus, ein nicht unwesentliches Hoheitsrecht. Die Bestellung des obersten Verwaltungsbeamten im Herrschaftsbereich des Klosters bleibt dem Grafen überlassen, ebenso kann er die Bewohner zum Heeresdienst in eigener oder des Klosters Sache innerhalb der Waadt aufbieten. Das Kloster selbst behält sich vorzüglich Gerichtseinnahmen, Zehntrechte und grundherrschaftliche Bannrechte und Einnahmen vor. Dieser Vertrag wird eine *societas*³⁾ zwischen den beiden Partnern genannt; sachlich erinnert er stark an die Form der Pariage, wie wir sie beispielsweise für die Vogtei der Abtei Remiremont in den Vogesen treffen⁴⁾.

¹⁾ Stumpf 4182; Gremaud I, 101 u. 155.

²⁾ Chapuis S. 197 Anm. 6 mit Text.

³⁾ Die *forma societatis* ist das äußere Gewand, in das die Ausdehnung der staufischen Herrschaft über Romainmôtier sich kleidet. Chapuis S. 198f. legt auf diesen Umstand allzu großes Gewicht.

⁴⁾ Vgl. Gallet, *Les traités de Pariage* (Paris 1937). — Die hälftige Teilung der Einkünfte und Rechte aus den Hoheitsrechten ist eine im burgundischen Gebiet durchaus geläufige Form des Ausgleichs der Kräfte zwischen kirchlichem Institut und weltlichem Schutzherren oder Vogt. Im lothringischen Raum scheint diese Einrichtung nur noch in dem Burgund benachbarten Süden bekannt zu sein; das übrige Gebiet schließt sich der sonst im Reich gebräuchlichen Einteilung der nutzbaren Rechte der Vogtei an, die ein Drittel dem Vogt, zwei Drittel dem Bistum oder geistlichen Stift überläßt.